

Satzung zur Änderung der Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Gilching vom 28.11.2000 und vom 15.4.2011

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 zuletzt geändert am 7.8.2003 (GVBl. S. 497) sowie aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert am 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gebührenregelung

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeindebücherei Gilching).
3. Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig

§ 2 Allgemeine Gebühren

Die Jahresgebühr zur Benutzung der Gemeindebücherei beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene (ab 18 Jahren) | 18,- € |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 9,- € |

Für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 27 Jahre, Arbeitslose (Vorlage der Arbeitslosenbescheinigung der Agentur für Arbeit), Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe (Vorlage der jeweiligen Behörde) beträgt die Jahresgebühr 12,-€.

1. Im Einzelnen werden verrechnet:

a) für die Erstellung eines Ersatz-Leserausweises	
für Erwachsene	3,75 €
für Kinder/Jugendliche	2,25 €
b) Beschädigung EDV Etikett	1,50 €
c) Beschädigung Kassettenhülle / CD-Hülle	0,75 €
d) Nichtzurückspulen einer Hör- / Videokassette	0,75 €

2. Wenn ein entliehenes Medium über den normalen Verschleiß beschädigt wird, muss der Entleiher den vollen, bei älteren Exemplaren einen angemessenen Preis für die Wiederbeschaffung entrichten.

§ 3 Fernleihe

Die Gebühr für eine Fernleihe beträgt pro Medium 3,- €.

§ 4 Säumniszuschläge

1. Wird die Leihfrist (Nr. 4 der Benutzungsordnung) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Säumnisgebühr zu entrichten.
2. Die Säumnisgebühr beträgt bei allen Medienarten für jede überzogene und abgeschlossene Woche nach Fristablauf 0,50 €.

§ 5 Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke bzw. Medieneinheiten binnen einer angemessenen Frist zurückzugeben, erfolglos, so kann für die Abholung eine Gebühr von 12,00 € erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Gilching, den 15. April 2011

Manfred Walter
1. Bürgermeister